

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 10

Ansbach, 17.03.21

Richtlinien Förderung ambulante Pflegedienste
Landkreis Ansbach

Seite 2

Antrag Mesko Pinsel GmbH, BImSchG und PlanSiG

Seite 2

HHSatzung 2021 Mittelschule Wassertrüdingen

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Förderung von ambulanten Pflegediensten im Landkreis Ansbach

Der Kreistag des Landkreises Ansbach hat in seiner Sitzung am 26.02.2021 die Neufassung der „Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Ansbach“ verabschiedet.

Die Förderrichtlinien können beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 52 (Telefon 0981/468 5200, E-Mail bes.soziales@landratsamt-ansbach.de) angefordert werden.

Ansbach, 10.03.2021
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Az.: 170-21/2021-02 SG 42 Le

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG);

Antrag der Mesko Pinsel GmbH, Sport- und Gewerbestraße 1, 91632 Wieseth, auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Tränken von Gegenständen mit Harz (Pinselherstellung) nach der 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf den Grundstücken Flur Nrn. 2494/4, 2498 der Gemarkung Wieseth, Gemeinde Wieseth

1. Die Mesko Pinsel GmbH, Sport- und Gewerbestraße 1, 91632 Wieseth, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Tränken von Gegenständen mit Harz (Pinselherstellung) auf den Grundstücken mit den Flur Nrn. 2494/4 und 2498 der Gemarkung Wieseth, Gemeinde Wieseth, auf einen Harzverbrauch von maximal 36 kg/h.
2. Die Gesamtanlage ist gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie § 2 des PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen und Planzeichnungen können in der Zeit vom **25.03.2021** bis einschließlich **26.04.2021** gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG auf der **Homepage des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter **AKTUELLES > Veröffentlichungen > Thema Umwelt** eingesehen werden.**

Aufgrund der COVID-19 Pandemie ist der Publikumsverkehr im Landratsamt Ansbach derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

Eine Einsichtnahme im Landratsamt Ansbach ist deshalb nur in dringenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0981 468-4202 möglich.

5. Bis einschließlich **10.05.2021** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Sachgebiet 42, erhoben werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den in ihrem Aufgabenbereich berührten beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und dessen Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden; es entfällt auch das Recht auf Teilnahme an einer öffentlichen Erörterung.

6. Die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist liegt gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Durch § 5 Abs. 1 PlanSiG kann bei der Ermessensentscheidung auch die aktuelle Situation der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden. Da die pandemiebedingte Lage nach Ablauf der Einwendungsfrist derzeit nicht abzuschätzen ist, wird entgegen des § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG noch kein Termin zur Erörterung des Genehmigungsantrages der Mesko Pinsel GmbH festgesetzt. Mit einer Entscheidung bezüglich der Durchführung eines Erörterungstermins ist nach Ablauf der Einwendungsfrist zu rechnen. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird dies in den amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes (Fränkische Landeszeitung) bekannt gemacht.
7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Kosten, die durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen oder ggf. durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Ansbach, 09.03.2021
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

**HAUSHALTSSATZUNG 2021
DES SCHULVERBANDES BETTY-STÄDTLER-MITTELSCHULE
WASSERTRÜDINGEN, LANDKREIS ANSBACH**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Betty-Staedtler-Mittelschule Wassertrüdingen hat am 10.02.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Landratsamt Ansbach hat die Haushaltssatzung 2021 zur rechtsaufsichtlichen Würdigung am 11.03.2021 erhalten.

Die Haushaltssatzung 2021 wird nachstehend amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten Bekanntgabe einer Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus zugänglich.

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 960.200,00 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 173.100,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf 739.500,00 EURO festgesetzt (Verwaltungsumlage / Betriebskostenumlage).
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf 739.500,00 EURO festgesetzt (Umlage-Soll).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten
Gemeinden
nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.
Oktober)
besuchen, umgelegt.

- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2020
besuchten, beträgt 260 Verbandsschüler (ohne die 5 Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.844,23 EURO
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 EURO
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 15.03.2021

gez.

Stefan Ultsch

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung
Schulverband Mittelschule Wassertrüdingen